

SATZUNG „EGERNFØRDE UF e.V.“

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Egernførde UF. e.V.“ und hat seinen Sitz in Eckernförde. Er wurde am 24.4.1947 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Ziel des Vereins ist darüber hinaus die Unterstützung der dänischen Jugendarbeit in Südschleswig sowie die Verbreitung der dänischen Sprache.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- b) internationale Jugendarbeit und die Durchführung und Begleitung kultureller und sportlicher Veranstaltungen
- c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein übernimmt freiwillig und selbstständig Aufgaben der Jugendhilfe.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im „Sydslesvigs Danske Ungdomsforeninger e.V.“ mit Sitz in Flensburg, dessen Satzung ausdrücklich anerkannt wird.

Der Verein wird ebenfalls Mitglied in den dem Vereinszweck dienlichen Verbänden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
- 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
- 4) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die Ablehnung bedarf keiner Begründung
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderquartals zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest, die Mitgliedsbeiträge werden in jedem Falle per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen, Anträge müssen schriftlich mindestens 3 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Vorlage der geprüften Rechenschaft;
 - c) Aussprache über die Berichte und Entlastung des Vorstands;
 - d) Neuwahl des Vorstands;

e) Wahl von zwei Kassenprüfern;

f) Anträge/Verschiedenes;

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, die in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen innerhalb von 8 Wochen beschlossen werden muss.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

10. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Jugendliche ab einem Alter von 14 Jahren.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden;

der/dem 2. Vorsitzenden;

der/dem 3. Vorsitzenden;

dem/der Schatzmeister/in,

dem/der Schriftführer/in,

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 1 Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 AUSSETZUNG / AUFLÖSUNG

Für den Fall eines zeitlichen Aussetzens der Vereinstätigkeit wird für die Dauer eventuell vorhandenes Vermögen beim Sydslevsvigs Danske Ungdomsforeninger hinterlegt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Sydslevsvigs Danske Ungdomsforeninger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eckernförde, 16.03.2014

Der Vorstand